

Anlage 2 zum Protokoll 11.12.24

Die CDU-Fraktion im Kreistag Görlitz bringt für die Sitzung des Kreistags am 11.12.2024 folgenden Beschlussantrag ein.

Antrag:

Der Kreistag beauftragt die Landkreisverwaltung mit der Prüfung einer aufkommensneutralen Änderung der Festgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2, 1. Anstrich und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz vom 20.12.2012 für private Haushalte ab 01.01.2027 dahingehend, dass diese – unabhängig von der Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen – **pauschal pro Haushalt** erhoben wird. Die Ergebnisse der Prüfung sind spätestens bis zum 30.09.2025 im Technischen Ausschuss und bis zum 31.12.2025 dem Kreistag vorzulegen.

Begründung:

Derzeit lautet § 9 Abs. 1 Satz 2 der Abfallgebührensatzung: „Die Festgebühr für private Haushaltungen wird **nach der Anzahl** der auf einem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten **Personen** bemessen.“

Dies führt nach dem ab 01.01.2025 geltenden Gebührenmaßstab in einer Beispielsrechnung für **20 Leerungen einer Restmülltonne von 120 Liter** zu folgenden Kosten für den gesamten Haushalt pro Jahr:

- für den **5-Personen-Haushalt: 285,08 Euro¹**
- für 1-Personen-Haushalt aber nur: **165,56 Euro².**

Rechnet man aus dem Jahresbetrag den **Preis pro Leerung** aus, so kostet die Leerung **einer Restmülltonne** mit 120 Litern in dem genannten Beispiel:

- für den 5-Personen-Haushalt: **14,25 Euro**
- für 1-Personen-Haushalt nur: **8,28 Euro.**

Ein Haushalt mit 5 Personen zahlt also **für die gleiche** in einem Jahr in Anspruch genommene **Leistung**, nämlich 20 Leerungen einer Restmülltonne von 120 Liter Größe, **mehr als das Anderthalbfache** eines 1-Personen-Haushalts, und zwar etwa **172 %**.

Diese derzeitige Gebührenstaffelung **belastet damit insbesondere Familien**, aber auch sonstige Mehrpersonenhaushalt wie Mehrgenerationenhaushalte oder Wohngemeinschaften; sie ist daher aus Sicht der CDU-Fraktion im Kreistag Görlitz ungerecht und deshalb dringend zu ändern. Ein Landkreis wie unserer sollte an jeglichen Stellschrauben hin zu mehr Familienfreundlichkeit drehen, denn darin besteht als ländliche, lebenswerte Region mit hohem Freizeitwert, die wir sind, eine unserer größten Stärken. Eine Änderung der Gebühren hin zu einer Festgebühr pro Haushalt – also einer Haushaltsgebühr - sehen wir daher als – wenn auch kleinen – Beitrag zur Entlastung von Familien und als Signal an die Familien, dass der Landkreis ihren Beitrag zur Zukunft und zum Wohlergehen dieses Landes wertschätzt.

Mit der derzeitigen Regelung einher gehen gemäß § 8 der Abfallgebührensatzung Pflichten des Gebührenschuldners zur Mitteilung der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und zu einem entsprechenden zusätzlichen Überprüfungs- und Verwaltungsaufwand der Landkreisverwaltung bezüglich der Registrierung der Personenzahlen in den Haushalten. Dies bedeutet für den Kreis derzeit Mehrkosten.

Die erstrebte Änderung der Festgebühr hin zu einer Haushaltsgebühr wäre damit nicht nur ein Beitrag zu mehr Familienfreundlichkeit, sondern auch ein Beitrag zu **weniger Bürokratie** und zur **Senkung von Verwaltungskosten bzw. zum sinnvollen Einsatz von personellen Ressourcen im Landkreis**. Die Haushaltsgebühr kann dann in der Höhe so festgesetzt werden, dass sie zu einem **vergleichbaren Gesamtgebührenaufkommen** führt, sodass **für den Landkreis also keine Mindereinnahmen** entstehen.

¹ bestehend aus einmal 13,68 Euro pauschale Behälternutzungsgebühr, 122,- Euro Leistungsgebühr (20 mal je 6,10 Euro) und 149,40 Festgebühr (5 Personen zu je 29,88 Euro) → **285,08 Euro**

² bestehend aus einmal 13,68 Euro pauschale Behälternutzungsgebühr, 122,- Euro Leistungsgebühr (20 mal je 6,10 Euro) und 29,88 Festgebühr → **165,56 Euro**